



HSV Sportangebot:

Badminton

Ballett

Basketball

Eishockey

Fußball

Gesundheitssport

Karate

Gymnastik

Handball

Judo

Leichtathletik

Orientalischer Tanz

Radsport

Rollhockey

Schwimmen

Tanzsport

Tennis

Tischtennis

Turnen

Volleyball

Kurse

Weitere Angebote

Burgfest

Jux und Klamau

Zeltlager

Jugendordnung des Hülser Sportvereins e.V.

Stand 2024

Hülser Sportverein e.V.

Inhaltsverzeichnis

A	Präambel.....	3
B	Verfahrensfragen.....	3
	§ 1. Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Jugendordnung	3
C	Definition und Aufgabe	3
	§ 2. Vereinsjugend	3
D	Organe der Vereinsjugend	3
	§ 3. Die Jugendversammlung (Vereinsjugendtag).....	3
	§ 4. Jugendvorstand.....	4
E	Aufgaben der Organe.....	5
	§ 5. Aufgaben des Vereinsjugendtag.....	5
	§ 6. Aufgaben des Jugendvorstandes	5
F	Organe der Vereinsjugend innerhalb der Abteilungen	6
	§ 7. Jugendversammlung der Abteilungen	6
	§ 8. Der Jugendleiter der Abteilungen	6
G	Inkrafttreten	6

Hülser Sportverein e.V.

A Präambel

Diese Jugendordnung gilt für die Vereinsjugend nach §12 der Satzung des Hülser Sportvereins e.V., Stand 21.Oktober 2022 und regelt deren interne Arbeitsweise.

B Verfahrensfragen

§ 1. Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können bei den Vereinsjugendtag beschlossen werden. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen. Die getroffenen Änderungen werden bei den nächsten Vereinsjugendtag bekannt gegeben.
2. Für die Beschlussfassung gilt § 15 der Satzung des HSV vom Stand 21. Oktober 2022

C Definition und Aufgabe

§ 2. Vereinsjugend

Nach §12 der Satzung des Hülser Sportvereins gehören alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu der Vereinsjugend.

Es gilt der Grundsatz der Jugendversammlung, d.h. alle Mitglieder der Vereinsjugend wirken gemeinsam an allen Vereinsjugendmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

D Organe der Vereinsjugend

Nach §12 der Satzung des Hülser Sportvereins gehören folgende Organe zur Vereinsjugend:

§ 3. Die Jugendversammlung (Vereinsjugendtag)

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Gemäß §12 der Satzung des Hülser Sportvereins findet die Jugendversammlung mindestens einmal im Jahr statt.

Eine Jugendversammlung hat auch stattzufinden, wenn es für die Vereinsjugend dringend erforderlich ist oder dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vereinsjugend schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt wird.

Hülser Sportverein e.V.

3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können an der Jugendversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen. Hierbei gelten die Bestimmungen der Satzung des Hülser Sportvereins zur Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Ladungsfrist soll 4 Wochen betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. In diesen Fällen ist die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied der Vereinsjugend schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendvorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

5. Nach §12 der Satzung des Hülser Sportvereins besitzen jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in der Jugendversammlung durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden.
6. Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Jugendwart und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 4. Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

1. dem Jugendwart
2. dem stellvertretenden Jugendwart
3. den Jugendleitern der Abteilungen

Nach §11 der Satzung des Hülser Sportvereins gehört der Jugendwart auch zum Geschäftsführenden Vorstand. Der Jugendwart ist nach dem §3 der Geschäftsordnung im Bereich der Vereinsjugend für folgende Aufgaben zuständig:

- Koordination der gesamten Jugendarbeit im Verein
 - Planung und Durchführung von abteilungsübergreifenden Jugendveranstaltungen (z.B. Sportforum)
- Weitere Einzelheiten kann die Vereinsjugend in eigener Zuständigkeit regeln.

Der Stellvertretende Jugendwart ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Vertretung des Jugendwartes

Nach §11 der Satzung des Hülser Sportvereins gehören die Jugendleiter/innen der Abteilungen auch zum erweiterten Vorstand.

E Aufgaben der Organe

§ 5. Aufgaben des Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
2. Entgegennahme der Berichte der Jugendabteilungsversammlungen
3. Entlastung des Jugendvorstands
4. Wahl und Abwahl des Jugendvorstands
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 6. Aufgaben des Jugendvorstandes

1. Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen gemeinsam.
2. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden bei den Vereinsjugendtag von den Jugendleitern der Abteilungen für zwei Jahre gewählt. (Beschluss 12.05.23)
3. Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der verbleibende Jugendvorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.

Sollte kein Stellvertreter für das Amt gefunden werden, so kann ein Mitglied der Jugendleiter ein zweites Amt ausüben.

5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtag.

6. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleiter ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen abzuhalten.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder sollten das 16. Lebensjahr vollendet haben.

F Organe der Vereinsjugend innerhalb der Abteilungen

Die Abteilungen des Hülser Sportvereins, die aktive Mitglieder gemäß §2 dieser Jugendordnung haben, müssen folgende Organe zur Vereinsjugend innerhalb der Abteilung einrichten:

§ 7. Jugendversammlung der Abteilungen

Die Jugendversammlung der einzelnen Abteilungen muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Bei der Durchführung der Jugendversammlung einer Abteilung gelten die Vorgaben der Jugendversammlung des Vereins.

§ 8. Der Jugendleiter der Abteilungen

Der Jugendleiter der Abteilung wird von der Jugendversammlung der Abteilung für mindestens zwei Jahre gewählt.

Näheres regelt die Jugendordnung der Abteilung, die von der Jugendversammlung der Abteilung beschlossen wird. Die Jugendordnung der Abteilung darf den Vorgaben der Satzung und der Jugendordnung des Hülser Sportvereins nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung bzw. der Jugendordnung.

G Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 14. März 2024 in Kraft.